

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum  
Fachdienst Recht und Ordnung  
Martin Hanisch  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

4

**STADT BECKUM**

**29. Aug. 2017**

Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
[www.ihk-nordwestfalen.de](http://www.ihk-nordwestfalen.de)

Ansprechpartner/in:  
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228  
Telefax 0251 707-8228

[hoeing@ihk-nordwestfalen.de](mailto:hoeing@ihk-nordwestfalen.de)

25. August 2017

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!" am 15.10.2017

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Beckum. Beantragt wurde folgender Termin:

- **15. Oktober 2017 – "Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!"**

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf aktuelle Urteile (Bundesverwaltungsgericht, 11.11.2015, Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 10.06.2016 und 15.08.2016, Verwaltungsgericht Münster, 17.10.2016)

Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen stehen muss, welches die Ladenöffnung veranlasst. Dass die Öffnung der Geschäfte gerechtfertigt ist, ist durch plausible Prognosen der zu erwartenden Besucherströme für den konkreten Anlass nachgewiesen.

Nach Sichtung aller von Ihnen eingereichten Unterlagen – erheben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße

  
Johannes H. Höing

## Hanisch, Martin

---

**Von:** Pfr. Karsten Dittmann <dittmann@christus-kirche-beckum.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. August 2017 08:21  
**An:** Hanisch, Martin  
**Cc:** stoffers@christus-kirche-beckum.de; Birgit Schneider  
**Betreff:** Re: Fwd: Anhörung gemäß § 6 LÖG NRW; hier Antrag des Gewerbeverein Beckum e.V. auf Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine!" am 15....

Sehr geehrter Herr Hanisch,  
soweit ich das überblicke, bestehen aus Sicht der evangelischen Kirchengemeinde Beckum keine Einwände gegen den Termin am 15. Oktober - sieht man von den grundsätzlichen Einwänden gegen verkaufsoffene Sonntage ab. Wir wünschen der Veranstaltung einen guten und friedlichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen  
Karsten Dittmann



Fachbereich Handel  
Einzel- und Großhandel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
Fachdienst Recht und Ordnung  
z.Hd. Herrn Hanisch  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

STADT BECKUM  
04. Sep. 2017

Bezirk Münsterland  
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16  
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Datum 31.08.2017

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen Beu / mb

Tel.-Durchwahl 93300-12

**Antrag des Gewerbevereins Beckum auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine“ am 15. Oktober 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hanisch,

mit Schreiben vom 22.08.2017 teilen Sie uns mit, dass der Gewerbeverein Beckum eine ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine“ für den 15. Oktober 2017 beantragt hat.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller Fakten und den bisher vorgetragenen Einschätzungen werden bei einer Gesamtbetrachtung und -bewertung zurzeit keine rechtlichen Bedenken gegen den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag für den 15. Oktober 2017 „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine“ gesehen.

Im Übrigen erlauben wir uns im Vorfeld den Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, zu dem nach Artikel 140 Grundgesetz zum Bestandteil unseres Grundgesetzes gewordenen Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung.

Mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe konkretisiert Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung überdies das Sozialstaatsprinzip. Unter diesem Gesichtspunkt hat er weitergehende grundrechtliche Bezüge. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).

Bankverbindung:

IBAN:  
DE71 5005 0000 0082 0014 54

BIC: HELADEF3333

Internetadressen:  
[www.muensterland.verdi.de](http://www.muensterland.verdi.de)

e-Mail:  
[bz.msl@verdi.de](mailto:bz.msl@verdi.de)

An dem grundsätzlichen Verbot der Sonntagsarbeit, auch im Handel, halten wir als Gewerkschaft weiterhin fest.

Ausdrücklich mache ich darauf aufmerksam, dass diese Stellungnahme nur für die Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine“ für 15. Oktober 2017 gilt. Darüber hinaus möchten wir die endgültige beschlossene neue Verordnung für 2017 zur Verfügung gestellt bekommen.

Ich behalte mir für 2018 weitere Prüfungen zur Sonntagsöffnungen für die Stadt Beckum und dem Stadtteil Neubeckum weiterhin vor.

Mit freundlichen Grüßen  
**ver.di Bezirk Münsterland**  
**Fachbereich 12 – Handel**

  
Gaby Beuing  
-Gewerkschaftssekretärin-